

# Bönigen<sup>+</sup> Iseltwald

Tourismus

## Statuten



Foto R. Schlunegger

### Bönigen-Iseltwald Tourismus

Die Zukunft aktiv gestalten für eine gemeinsame starke Zukunft!

Version 20. April 2021

## Inhaltsverzeichnis

<b>ALLGEMEINES</b> .....	<b>2</b>
Art. 1 Name, Sitz.....	2
Art. 2 Zweck.....	2
<b>MITGLIEDSCHAFT</b> .....	<b>2</b>
Art. 3 Grundsatz.....	2
Art. 4 Mitglieder.....	3
Art. 5 Eintritt.....	3
Art. 6 Austritt / Erlöschen.....	3
<b>FINANZIELLES</b> .....	<b>3</b>
Art. 7 Einnahmen.....	3
Art. 8 Mitgliederbeitrag.....	4
Art. 9 Haftung.....	4
<b>ORGANISATION</b> .....	<b>4</b>
Art. 10 Organe.....	4
1) Vereinsversammlung.....	4
Art. 11 Aufgaben.....	4
Art. 12 Befugnisse.....	5
Art. 13 Vorsitz.....	5
2) Vorstand.....	5
Art. 14 Aufgaben.....	5
Art. 15 Befugnisse.....	6
3) Vorstandsausschuss.....	6
Art. 16 Aufgaben.....	6
Art. 17 Befugnisse.....	6
4) Tourismusbüro.....	6
Art. 18 Aufgaben und Befugnisse.....	6
5) Revisionsstelle.....	7
Art. 19 Aufgaben und Befugnisse.....	7
<b>VERTRETUNG DES VEREINS</b> .....	<b>7</b>
Art. 20 Vertretung des Vereins.....	7
<b>VEREINSJAHR</b> .....	<b>7</b>
Art. 21 Vereinsjahr.....	7
<b>AUFLÖSUNG ODER FUSION</b> .....	<b>7</b>
Art. 22 Beschlussfassung.....	7
Art. 23 Aufteilung Vermögenswerte.....	7
<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>8</b>
Art. 24 Schlussbestimmungen.....	8

## **STATUTEN „ BÖNIGEN-ISELTWALD TOURISMUS „**

In diesen Statuten werden personenbezogene Titel in der männlichen Form ausgedrückt. Sie gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

### **ALLGEMEINES**

#### **Art. 1 Name, Sitz**

Unter dem Namen „Bönigen-Iseltwald Tourismus“ besteht im Sinne von Art. 60 ff. ZGB ein Verein mit Sitz in Bönigen.

#### **Art. 2 Zweck**

Bönigen-Iseltwald Tourismus bezweckt die Erhaltung und gesunde Förderung des Fremdenverkehrs in Bönigen und Iseltwald. Der Verein ist befugt, alles zu tun, was der Erfüllung dieses Zweckes dient, wie:

- a) Führung eines Tourismusbüros/ Infostelle in beiden Ortschaften
- b) Erarbeiten von Ferien- und Tourismusortskonzepten zur ständigen Verbesserung des touristischen Angebotes mit dem entsprechenden Marketing
- c) Koordination der tourismusrelevanten Tätigkeiten zwischen Behörden, Beherbergungsbetrieben, Vereinen, Medien, Transportunternehmungen und Privaten
- d) Mitwirkung bei der Erstellung und Erhaltung der für den Tourismus notwendigen Infrastruktur
- e) Mithilfe bei der Erhaltung schützenswerter Objekte und landschaftlicher Schönheiten im Ort
- f) Förderung des kulturellen und sportlichen Lebens
- g) Vollzug des Gesetzes über die Erhebung von Kurtaxen (und weiteren Gebühren) in den Gemeinden Bönigen und Iseltwald im Auftrag der Ortsbehörden.

Bönigen-Iseltwald Tourismus kann auch Liegenschaften und Baurechte erwerben, geeignete Vorrichtungen anschaffen und erstellen sowie sich an Unternehmen, Gesellschaften, Genossenschaften und anderen Vereinen beteiligen und zusammenarbeiten soweit dies für die Erreichung des Vereinszweckes förderlich ist.

### **MITGLIEDSCHAFT**

#### **Art. 3 Grundsatz**

Mitglied von Bönigen-Iseltwald Tourismus können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes werden, die sich zur Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Obliegenheiten verpflichten. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes aufgrund eines Beitrittsbuches erworben. Für Beherberger, welche in irgendwelcher Form die Leistung des Vereins beanspruchen wollen, ist eine Mitgliedschaft obligatorisch.

#### **Art. 4 Mitglieder**

Bönigen-Iseltwald Tourismus unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:

Einzelmitglieder	Natürliche Personen
Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe	Einzelunternehmungen, Gesellschaften, Praxen, Büros
Hotels, Campingplätze und Beherbergungsbetriebe	Inhaber und Leiter von Gastwirtschafts- und Beherbergungsbetrieben
Ferienwohnungsvermieter	Besitzer und Vermieter von Ferienwohnungen, welche vermietet werden
Ehrenmitglieder	Personen, die sich um den Ferienort im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen verdient gemacht haben. Ihre Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung

#### **Art. 5 Eintritt**

Der Beitritt kann jederzeit aufgrund des unterzeichneten Beitrittsgesuches an den Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über die Aufnahme und bestätigt diese schriftlich.

#### **Art. 6 Austritt / Erlöschen**

Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende des Geschäftsjahres (31. Dezember) durch:

- 1) Austritt, der schriftlich durch Kündigung erklärt werden muss bis 31. Dezember vom Vorjahr
- 2) Ausschluss
- 3) Tod

Für das laufende Jahr sind die Beiträge voll zu leisten. Mitglieder, die ihren Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder seinen Interessen entgegenarbeiten, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Sie haben gegen diesen Beschluss Rekursrecht an die Vereinsversammlung innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

### **FINANZIELLES**

#### **Art. 7 Einnahmen**

Die finanziellen Mittel, die Bönigen-Iseltwald Tourismus zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden bereitgestellt durch:

- 1) Mitgliederbeiträge
- 2) Bettentaxen
- 3) Vermieterbeiträge
- 4) Gewerbebeiträge
- 5) Kurtaxen, gem. Reglemente der Gemeinden Bönigen und Iseltwald
- 6) Gemeindebeitrag
- 7) Subventionen
- 8) Verkaufserlöse und Erträge aus der Vereinstätigkeit
- 9) Andere Einnahmen und Zuwendungen

## Art. 8 Mitgliederbeitrag

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten:

Einzelmitglieder	Der Mitgliederbeitrag wird alljährlich von der Vereinsversammlung festgesetzt
Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe	Vorläufig handelt es sich um freiwillige Beiträge. Diese werden in periodischen Zeitabständen mit dem örtlichen Handwerker- und Gewerbeverein besprochen
Hotels und andere Beherbergungsbetriebe	Der Beitrag berechnet sich wie folgt: - Bettentaxe - Mitgliederbeitrag
Ferienwohnungsvermieter	Der Beitrag berechnet sich wie folgt: - Bettentaxe - Eintrag EDV-Vermittlung - Mitgliederbeitrag
Ehrenmitglieder	beitragsfrei

## Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

## ORGANISATION

### Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Vereinsversammlung
- 2) Vorstand
- 3) Vorstandsausschuss
- 4) Tourismusbüro
- 5) Revisionsstelle

### 1) Vereinsversammlung

### Art. 11 Aufgaben

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal pro Jahr, in der Regel innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Im Übrigen gilt Art. 64 ZGB, wonach 1/5 der Mitglieder die Einberufung der Vereinsversammlung verlangen kann.

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt durch persönliche Einladung per Brief, 14 Tage im Voraus. Die Traktanden sind aufzuführen. Über Geschäfte, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Vereinsversammlung.

Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit das Gesetz und die Statuten es nicht anders bestimmen, mit dem relativen Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht 1/3 aller Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangen. Die Vereinsversammlung vollzieht ihre Wahlen offen und mit der absoluten Mehrheit der Stimmen. Bei einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr und bei Stimmgleichheit das Los. Auf Verlangen von 1/10 aller Anwesenden werden die Wahlen geheim durchgeführt. Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## **Art. 12 Befugnisse**

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- 1) Die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes unter gleichzeitiger Entlastung des Vorstandes
- 2) Tätigkeitsprogramm und Budget für das neue Vereinsjahr
- 3) Bestimmung der Jahresbeiträge und der Bettentaxen
- 4) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Mitglieder des Vorstandes sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar
- 5) Wahl der Rechnungsrevisoren
- 6) Statutenänderung, sofern 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen<sup>1</sup>
- 7) Auflösung des Vereins, sofern 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen
- 8) Beschlussfassung über Ausgaben soweit sie die Kompetenz des Vorstandes überschreiten
- 9) Beschlüsse über weitere Geschäfte, die der Vereinsversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind

## **Art. 13 Vorsitz**

Den Vorsitz führt der Präsident oder der Vizepräsident oder bei deren Verhinderung ein Vorstandsmitglied. Die Vereinsversammlung wählt einen oder mehrere Stimmzähler. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Präsidenten und Protokollführer, der vom Präsidenten bestimmt wird, zu unterzeichnen. Seine Genehmigung erfolgt durch den Vorstand, sofern die Vereinsversammlung nichts anderes beschliesst. Das Protokoll steht jedem Mitglied zur Einsicht offen.

## **2) Vorstand**

### **Art. 14 Aufgaben**

Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, je 1 Gemeinderat aus Bönigen und Iseltwald, sowie aus 2 -5 weiteren Mitgliedern. Die verschiedenen Interessengruppen sollen darin angemessen vertreten sein. Beide Ortschaften sollen nach Möglichkeit paritätisch vertreten sein.

---

<sup>1</sup> Bönigen-Iseltwald Tourismus wurde mit Verfügung der Steuerverwaltung des Kantons Bern vom 4. Juni 2021, rückwirkend ab 1. Januar 2018, von der Steuerpflicht befreit. Es wurde dabei verfügt, dass jede Änderung der Statuten und Reglemente sowie eine allfällige Auflösung der Institution der Steuerverwaltung des Kantons Bern umgehend mitzuteilen ist.

### **Art. 15 Befugnisse**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Er erledigt endgültig alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen. Seine Befugnisse umfassen:

- 1) Wachen über den Vereinszweck
- 2) Beschlüsse über einmalige, nicht budgetierte Ausgaben in der Höhe des Vorstandskredits. Dieser wird jährlich an der Vereinsversammlung festgelegt.
- 3) Wahl des Vizepräsidenten
- 4) Wahl der Mitglieder des Vorstandsausschusses
- 5) Wahl des Leiters des Tourismusbüros und Genehmigung des Anstellungsvertrages und Pflichtenheftes
- 6) Vorbereitung der Geschäfte und der Vereinsversammlung
- 7) Ausarbeiten des Tätigkeitsprogramms
- 8) Es können Arbeitsgruppen gebildet werden.
- 9) Besorgung der Angelegenheiten des Vereins und Vertretung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **3) Vorstandsausschuss**

#### **Art. 16 Aufgaben**

Der Ausschuss, dem der Präsident und der Vizepräsident von Amtes wegen angehören, besteht aus mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern und ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Er erledigt die dringenden und keinen Aufschub ertragenden Geschäfte. Die Amtsdauer von Vorstand und Vorstandsausschuss fallen zeitlich zusammen.

#### **Art. 17 Befugnisse**

Der Vorstandsausschuss ist befugt, über nicht budgetierte Ausgaben im Einzelfall bis zu Fr. 2'000.- zu entscheiden. Über seine Verhandlungen sind Kurzprotokolle zu führen, von dessen Inhalten dem Vorstand Kenntnis gegeben werden muss.

### **4) Tourismusbüro**

#### **Art. 18 Aufgaben und Befugnisse**

Für die Führung des/r Tourismusbüros / Infostelle wird vom Vorstand in Zusammenarbeit und Einverständnis eines eventuellen Vertragspartners ein Leiter gewählt. Diese/r hat Sitz und Stimme in allen Vereinsorganen, ausgenommen in der Revisionsstelle. Seine Aufgaben, Kompetenzen und Unterschriftenberechtigung werden in einem Anstellungsvertrag oder Pflichtenheft festgehalten. Das Tourismusbüro ist ausführendes Organ des Vereins und vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung, des Vorstandes und des Ausschusses.

## 5) Revisionsstelle

### Art. 19 Aufgaben und Befugnisse

Die Vereinsversammlung wählt in offener Abstimmung zwei Rechnungsrevisoren. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre, sie sind nur einmal wieder wählbar. Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

## VERTRETUNG DES VEREINS

### Art. 20 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und in Rechtssachen. Präsident, Vizepräsident und Leiter des Tourismusbüros zeichnen kollektiv zu zweien.

## VEREINSJAHR

### Art. 21 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## AUFLÖSUNG ODER FUSION

### Art. 22 Beschlussfassung

Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann an einer Vereinsversammlung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.<sup>2</sup>

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

### Art. 23 Aufteilung Vermögenswerte

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die vorhandenen Vermögenswerte werden den Gemeinderäten von Bönigen und Iseltwald, zu je gleichen Teilen, zur Verwaltung übergeben, mit der Bestimmung, dass steuerbefreite juristische Personen mit touristischem Zweck, in den Gemeinden Bönigen und Iseltwald, in den Genuss dieser Vermögenswerte gelangen sollen.

---

<sup>2</sup> Bönigen-Iseltwald Tourismus wurde mit Verfügung der Steuerverwaltung des Kantons Bern vom 4. Juni 2021, rückwirkend ab 1. Januar 2018, von der Steuerpflicht befreit. Es wurde dabei verfügt, dass jede Änderung der Statuten und Reglemente sowie eine allfällige Auflösung der Institution der Steuerverwaltung des Kantons Bern umgehend mitzuteilen ist.

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 24 Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 21. März 2013 angenommen worden. Die Artikel 22 und 23 wurden in überarbeiteter Form zwecks Steuerbefreiung an der Hauptversammlung vom 08. April 2021 angenommen.

3806 Bönigen, den 20 April 2021

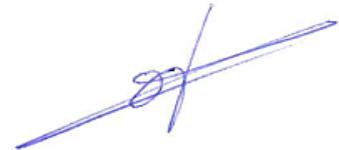
**BÖNIGEN-ISELTWALD TOURISMUS**



Rolf Schlunegger  
*Präsident*



Jasmin Gerber  
*Vizepräsidentin*



Titia Sterchi-Weiland  
*Geschäftsführerin*